

99102035002000, 99102035002000

Kirchensteuer Festsetzung

Heruntergeladen am 17.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/417039355/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102035002000, 99102035002000
Leistungsbezeichnung I	Kirchensteuer Festsetzung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Kirchenaustritt, elektronische Steuererklärung, Steuererklärung, Finanzamt, Steuerbescheid, evangelisch, katholisch, Kircheneintritt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Steuern (102)
Verrichtungskennung	Festsetzung (002)
SDG-Informationsbereich	Besteuerung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Steuererklärung (1060100), Einkommensteuer und Kirchensteuer (1060200)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	15.12.2020
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Finanzministerium
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_140.html https://www.voris.niedersachsen.de/jportal/?quelle=jlink&psml=bsvorisprod.psml&feed=bsvoris-lr&docid=jlr-KiStRGNDV5P7 https://www.voris.niedersachsen.de/jportal/?quelle=jlink&psml=bsvorisprod.psml&feed=bsvoris-lr&docid=jlr-KiStRGNDV5P7
Teaser	
Volltext	<p>Die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften haben das Recht, von ihren Mitgliedern Steuern zu erheben. Dies setzt eine staatlich anerkannte Steuerordnung voraus. Die Kirchensteuer wird hauptsächlich als Zuschlag zur Einkommensteuer (einschließlich Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer) erhoben. Bei glaubensverschiedenen Ehegatten besteht die Möglichkeit, ein besonderes Kirchgeld zu erheben. Die Verwaltung der Kirchensteuer vom Einkommen und des besonderen Kirchgelds kann auf die Finanzämter übertragen werden. Daneben gibt es regional vereinzelt die Kirchensteuer vom Grundbesitz und das Kirchgeld. Die Verwaltung der Kirchensteuer vom Grundbesitz kann auf die Gemeinden übertragen werden. Das Kirchgeld kann nur von der Religionsgemeinschaft selbst erhoben werden.</p> <p>In Niedersachsen sind neben den Religionsgemeinschaften auch Weltanschauungsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, zur Erhebung von Steuern befugt (§ 16 i. V. m. § 2 KiStRG).</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Personalausweis oder Reisepass mit letzter Meldebescheinigung • Verheiratete oder geschiedene Personen: Geburtsurkunde bzw. Eheurkunde
Voraussetzungen	Kirchensteuerpflichtig ist, wer Mitglied einer

Modul

Sachverhalt

Kirchensteuer erhebenden Religionsgemeinschaft ist, und seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. Hauptanwendungsfall der Kirchensteuer ist die Kirchensteuer vom Einkommen. Außerdem gibt es noch die Kirchensteuer vom Grundbesitz, sowie das allgemeine und das besondere Kirchgeld.

Beginn der Kirchensteuerpflicht Die Mitgliedschaft richtet sich nach innerkirchlichem Recht. Die Zugehörigkeit wird z. B. bei den Evangelischen Landeskirchen oder der Römisch-Katholischen Kirche in der Regel durch die Taufe begründet. Die Kirchensteuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des folgenden Monats, der dem Beginn der Mitgliedschaft und der Begründung eines Wohnsitzes im Inland folgt.

Beendigung der Kirchensteuerpflicht Die Kirchensteuerpflicht wird beendet durch den Tod, den Umzug ins Ausland oder den Austritt aus der Kirche. Wenn Sie aus der Kirche austreten wollen, müssen Sie dies gegenüber dem Standesamt erklären.

Kosten

Verfahrensablauf

Im Rahmen der Einkommensteuererklärung geben Sie an, ob Sie kirchensteuerpflichtig sind. Das Finanzamt erhebt die Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommensteuer. Sind Sie verheiratet und gehört Ihr Ehegatte nicht zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft, kommt das besondere Kirchgeld in Betracht.

Den Eintritt in eine Kirche bzw. Religionsgemeinschaft müssen Sie gegenüber der maßgeblichen Kirche oder Religionsgemeinschaft erklären.

Der Austritt aus einer Kirche bzw. Religionsgemeinschaft müssen Sie bei Ihrer Gemeindeverwaltung / Verbandsgemeindeverwaltung / Stadtverwaltung erklären.

Der Austritt können Sie zur Niederschrift oder durch Einreichung einer Austrittserklärung in öffentlich beglaubigter Form erklären. Die öffentliche Beglaubigung kann z.B. ein Notar vornehmen. Über

Modul

Sachverhalt

den Kirchenaustritt erhalten Sie eine gebührenpflichtige Austrittsbescheinigung.

Mit der Beurkundung des Austritts wird das Religionsmerkmal in Ihren Meldedaten geändert und automatisch in den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (vgl. ELStAM) sowie den elektronischen Kirchensteuerabzugsmerkmalen (beim Steuerabzug vom Kapitalertrag) berücksichtigt.

Bearbeitungsdauer

Frist

weiterführende Informationen

Hinweise

Rechtsbehelf

Kurztext

Die Kirchensteuer ist eine Steuer, die Religionsgemeinschaften, die als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt sind, von ihren Mitgliedern erheben können.

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Die Kirchensteuer wird regelmäßig vom Finanzamt (in Bayern vom Kirchensteueramt) bzw. vom Arbeitgeber bzw. von der Bank erhoben.

Den Eintritt in eine Kirche bzw. Religionsgemeinschaft müssen Sie gegenüber der maßgeblichen Kirche oder Religionsgemeinschaft erklären.

Den Austritt aus einer Kirche bzw. Religionsgemeinschaft müssen Sie bei Ihrer Gemeindeverwaltung / Verbandsgemeindeverwaltung / Stadtverwaltung erklären.

Den Austritt können Sie zur Niederschrift oder durch Einreichung einer Austrittserklärung in öffentlich beglaubigter Form erklären. Die öffentliche Beglaubigung kann z.B. ein Notar vornehmen. Über den Kirchenaustritt erhalten Sie eine

Modul	Sachverhalt
	<p>gebührenpflichtige Austrittsbescheinigung.</p> <p>Mit der Beurkundung des Austritts wird das Religionsmerkmal in Ihren Meldedaten geändert und automatisch in den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (vgl. ELStAM) sowie den elektronischen Kirchensteuerabzugsmerkmalen (beim Steuerabzug vom Kapitalertrag) berücksichtigt.</p>
Formulare	<p>Es gibt kein eigenständiges Formular für die Kirchensteuer. Maßgeblich ist die Einkommensteuererklärung. https://www.elster.de/eportal/start</p>
Ursprungsportal	<p>Kirchensteuer Festsetzung</p>